

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Postzustellungsurkunde

proVOGTLANDSchaft e.V.
c/o Dirk Spengler
Spielmes 21
07922 Tanna

EINGEGANGEN

18. Juni 2021

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Anerkennungsbescheid nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Ihr Antrag vom 29.03.2021, hier eingegangen am 30.03.2021

Sehr geehrter Herr Spengler,

auf Antrag vom 29.03.21 erteilen wir der Vereinigung proVOGTLANDSchaft e.V. die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) gemäß § 3 UmwRG.

Die Vereinigung proVOGTLANDSchaft e.V. erhält die Mitwirkungs- und Klagerrechte einer anerkannten Umweltvereinigung.

Die Anerkennung gilt für den folgenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich:

„§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes, des Tier- und Artenschutzes sowie der Kulturlandschaft und der kulturellen Spezifik der Regionen insbesondere für das Gebiet sächsisches, thüringisches und bayerisches Vogtland.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Finanzierung, Durchführung und Unterstützung von Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit zum o.g. Vereinszweck. Ziel ist es, die Öffentlichkeit besser und umfangreicher über notwendige und sinnvolle Möglichkeiten zu informieren, unsere Landschaft und Tierwelt zu schützen und was sie bedroht.

Dessau-Roßlau,

17. Juni 2021

Bearbeiter/in:

Oliver Weber

Telefon:

+49(0)340 21 03-2340

Fax:

+49(0)340 21 04-2340

E-Mail:

anerkennungsstelle@uba.de

Geschäftszeichen:

I 1.3 – 90 150/179

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)340 21 03-0

Fax: +49 (0)340 21 03-22 85

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz

Corrensplatz 1

14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde

Schichauweg 58

12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster

Heinrich-Heine-Str. 12

08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen

Paul-Ehrlich-Str. 29

63225 Langen

- Die Finanzierung, Durchführung und Unterstützung von Projekten zum o.g. Vereinszweck insbesondere der Erhaltung und Erweiterung der Gebietskulissen nach Naturschutzrecht (z.B. Grünes Band, Wisental mit Nebentälern, Elstertal, Weidetal). Dem Vogtland wird eine einmalige Sonderstellung der Landschaftsausstattung bescheinigt, welche auch zunehmend touristisch genutzt wird. Auch sind Vogelschutzgebiete geplant. Im Vogtland gibt es lt. Ornithologen einen außergewöhnlich schützenswerten Vogelbestand.
- Die Förderung der kulturellen Spezifik der Regionen wie Brauchtum, Handwerk, Touristik, Kunst und Bildung zu den im Vereinszweck festgelegten Themen.
- Die Beteiligung an Verwaltungsverfahren, die der Zulassung von Vorhaben und Projekten dienen, die dem Vereinszweck der Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes, des Tier- und Artenschutzes sowie der Kulturlandschaft und der kulturellen Spezifik der Regionen zuwiderlaufen können, und die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln zur Verhinderung oder Verbesserung entsprechender Vorhaben und Projekte. Dies schließt die Beteiligung an Verfahren zu Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Vorhaben und Projekte sowie den entsprechenden Rechtsschutz ein.
- Die Kooperation, Vernetzung und Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Bürgerinitiativen und Kommunen im Sinne des Vereinszwecks. Viele Vereine o.a. Organisationen außerhalb des Vogtlandes unterstützen ähnliche Ziele. Kooperation und Vernetzung dienen der gegenseitigen Hilfe, dem Erfahrungsaustausch und vielem mehr.“

Die Anerkennung wird mit Geltung in den Bundesländern Thüringen und Sachsen ausgesprochen.

Auflage:

Satzungsänderungen sind dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen. Die jeweils aktuelle Ausfertigung der Satzung mit den im Vereinsregister eingetragenen Änderungen ist dem Umweltbundesamt zu übersenden.

Begründung:

I.

Das Umweltbundesamt ist für die Erteilung der Anerkennung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 UmwRG zuständig, da der Tätigkeitsbereich von proVOGT-LANDSchaft e. V. sowohl nach seiner Satzung als auch nach seinen tatsächlichen Aktivitäten über das Gebiet eines Landes hinausgeht.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 UmwRG ist die Anerkennung zu erteilen, wenn eine Vereinigung alle der dort genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Vereinigung proVOGT-LANDSchaft e.V. alle in § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 UmwRG genannten Anforderungen erfüllt.

Die Vereinigung proVOGT-LANDSchaft e. V. fördert seit ihrer ersten Errichtung durch die Mitgliederversammlung vom 11.03.2018, also seit mehr als drei Jahren, sowohl nach ihrer Satzung als auch nach ihrer tatsächlichen Tätigkeit ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend Ziele des Umweltschutzes.

Aus § 2 Nr. 1 der Satzung der Vereinigung ergeben sich sechs zentrale Zwecke der Vereinigung. Vier Zwecke der Vereinigung sind dabei vollständig den Umweltschutzziele zuzuordnen. Die Zwecke des Tierschutzes und des Schutzes der kulturellen Spezifik der Regionen sind teilweise den Zielen des Umweltschutzes zuzuordnen, dies steht der Anerkennung jedoch nicht entgegen. Die Vereinigung hat sich zur Aufgabe gemacht, Landschafts- und Umweltschutz sowie den Tier- und Artenschutz zu fördern. Außerdem möchte sie die Kulturlandschaft bewahren und die „kulturelle Spezifik der Region“ in umwelt-, artenschutz- und landschaftsverträglicher Weise fördern.

Darüber hinaus bilden die Aktivitäten der Vereinigung zum Umweltschutz den Hauptteil der Vereinsarbeit und prägen diese. Im länderübergreifenden Gebiet des Vogtlandes setzt sich die Vereinigung für den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt ein. Hierzu bringt sie ihre Fachkenntnisse im Rahmen von Gutachten, behördlichen Stellungnahmen, durch Unterstützung von Petitionen, mit Vorträgen sowie konkreten Projekten zu deren Schutz ein. Außerdem veranstaltet proVOGT-LANDSchaft e.V. Familienwander- und Erlebnistage mit Vogelexpertinnen und Vogelexperten, Seminare zum Nistkastenbau für Fledermäuse, führt selbst Vogelbeobachtungen durch und finanziert den Bau von Storchhorsten. Damit fördert und beteiligt sich die Vereinigung nicht nur an umweltrelevanten Verfahren, sondern trägt durch ihre Projekte auch praktisch zum Umweltschutz und zur Umweltbewusstseinsbildung innerhalb der Bevölkerung bei.

Zudem kann die Vereinigung eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 UmwRG gewährleisten. Durch ihre insgesamt 59 ordentlichen Mitglieder, die sich entweder Organisations- und Recherche-

aufgaben widmen oder sich in fachlichen Stellungnahmen sowie in Projekten engagieren, kann sich der Verein sachgerecht in umweltrelevante Verfahren einbringen und die Öffentlichkeit informieren. Außerdem ist die Vereinigung nicht nur organisatorisch, sondern auch finanziell durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und projektbezogene Förderungen finanziell hinreichend leistungsfähig, sodass sie eine mögliche künftige Klagetätigkeit auch in dieser Hinsicht bewältigen kann.

Der Verein ist nachweislich des Freistellungsbescheides des Finanzamtes Gera vom 04.02.2020 gemeinnützig im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 UmwRG.

Die Vereinigung erfüllt auch das von § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 UmwRG geforderte „Jedermann-Prinzip“. Nach § 4 der Satzung kann jeder Person, die die Ziele der Vereinigung unterstützt, die ordentliche Mitgliedschaft in proVOGTLANDschaft e.V. als stimmberechtigtes Mitglied erteilt werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 3 1. Teilsatz UmwRG ist im Rahmen der Anerkennung auch der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen. Vorliegend wurde § 2 der Vereinssatzung in der Fassung vom 09.02.2021 zitiert.

Nach § 3 Abs. 1 S. 3 2. Teilsatz UmwRG ist mit der Anerkennung auch anzugeben, ob durch die Antragstellerin im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert werden. Die Vereinigung proVOGTLANDschaft e.V. begehrte nicht die Anerkennung der schwerpunktmäßigen Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sodass von der Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz gem. § 3 Abs. 2 S. 3 2. Halbsatz UmwRG abzusehen war. Die Anerkennung beschränkt sich daher auf die Mitwirkungs- und Klagerechte einer Umweltvereinigung.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 3, letzter Teilsatz UmwRG hat die zuständige Behörde im Bescheid den „räumliche(n) Bereich, auf den sich die Anerkennung bezieht“, anzugeben. ProVOGTLANDschaft e.V. soll nachweislich seiner Satzung länderübergreifend in Sachsen, Thüringen und Bayern tätig werden. Tatsächlich entfaltet die Vereinigung jedoch derzeit Tätigkeiten nur in Thüringen und Sachsen. Die Antragstellerin teilte zudem mit, dass auch absehbar keine Tätigkeiten in Bayern geplant seien und daher eine Anerkennung mit Geltung auch in Bayern nicht angestrebt werde. Die Anerkennung wird somit mit Wirkung für die Bundesländer Thüringen und Sachsen ausgesprochen.

II.

Der Vereinigung proVOGTLANDSchaft e.V. wird die Auflage erteilt, dem Umweltbundesamt Satzungsänderungen mitzuteilen. Rechtsgrundlage der Auflage ist § 3 Absatz 1 Satz 4 UmwRG. Die Regelung erlaubt, die Anerkennung mit einer Auflage dieses Inhalts zu verbinden. Von der Befugnis wird Gebrauch gemacht, damit gewährleistet ist, dass das Fortbestehen der Anerkennungsfähigkeit nach einer Satzungsänderung überprüft werden kann.

Hinweis:

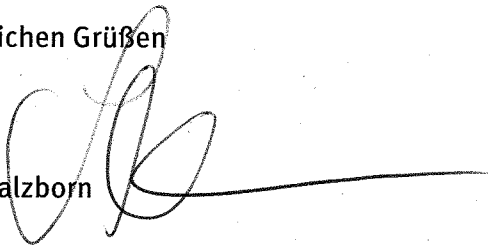
Bitte teilen Sie uns Adressänderungen und eine evtl. Aufhebung der Befreiung von der Körperschaftsteuer nach dem Körperschaftsteuergesetz wegen Wegfalls der Gemeinnützigkeit mit.

Ihr Recht:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Nadja Salzborn



Baumann Rechtsanwälte -
Partnerschaftsgesellschaft mbB
c/o Clemens Göhler
Harkortstraße 7
04107 Leipzig

EINGEGANGEN

18. Juni 2021

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Antrag auf Anerkennung nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

Ihr Antrag vom 29 März 2021

Sehr geehrter Herr Göhler,

anliegend übersenden wir Ihnen den Anerkennungsbescheid nach § 3 Um-
wRG für ihre Mandantin, die Vereinigung proVOGTLANDschaft e.V.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Oliver Weber

Dessau-Roßlau,

16. Juni 2020

Bearbeiter/in:

Oliver Weber

Telefon:

+49(0)340 21 03-2340

Fax:

+49(0)340 21 04-2340

E-Mail:

anerkennungsstelle@uba.de

Geschäftszeichen:

I 1.3 – 90 150/179

Absender

UMWELTBUNDESAMT
POSTFACH 1406
06813 DESSAU-ROBLAU

Aktenzeichen

► I 1.3 - 90-150175

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

8.18.06

Deutschland
Zustellungsstelle

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

☐

Bezirks des Amtsgerichts

☐

Inlands

☐

Bezirks des Landgerichts

☐

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

☐

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

☐☐

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

☐